

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 35

Donnerstag, 27. August 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

31.08.2015, 16:00 Uhr

Beirat für Menschen mit Behinderung

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Die Tischtennis-Mannschaft des Reha- und Behindertensports Solingen 1953 e. V. hat zum elften Mal in Folge die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Behinderten-Tischtennis errungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung soll eine Ehrung der Sportler und der Verantwortlichen stattfinden.

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Genehmigung der Niederschrift der 03. Sitzung am 02.03.2015
2. Aktuelles
 - a) Behindertenkoordinatorin
 - b) Beiratsmitglieder
3. Vorstellung des Projektes „Inklusion Solingen - Menschen im Fokus“
4. Aufzug im Theater und Konzerthaus
5. Barrierefreiheit auf Schloss Burg - Sachstand und Planung
6. Integriertes Stadtteilkonzept Burg
7. Verschiedenes

01.09.2015, 16:00 Uhr

Beirat Untere Landschaftsbehörde

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Nebenraum der Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 05. Sitzung am 01.06.2015
3. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden
4. Tierpark Fauna, Lützowstraße
 - 4.1. Außengastronomie
 - Errichtung einer Teilüberdachung und Erweiterung der bestuhnten Fläche
 - Errichtung eines Stuhllagers

- Errichtung eines Kleinkinderspielplatzes
 - Anbau einer Überdachung an den Kiosk
- 4.2. Errichtung Unterstand und Futterstelle für Damwild Gemarkung Gräfrath, Flur 3, Flurstück 469
Antragsteller: Tierpark Fauna e. V., Lützowstraße 347, 42653 Solingen
 5. Gehwegausbau Kotzterter Straße
Antragsteller: Stadtdienst 61-3 Mobilität
 6. Lagerfläche Oberrüden
Antragsteller: G + O Müller
 7. Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW - Vortrag der Verwaltung -
 8. Naturdenkmale
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2015
 9. Ausgleichs- und Ersatzleistungen auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NW in Solingen
 10. Mountainbikestrecke auf der Deponie Bärenloch - Sachstandsbericht -
 11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 05. Sitzung am 01.06.2015
3. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

4. Bauvorhaben Errichtung eines Doppelcarports, Höhrath Gemarkung Dorp
5. Errichtung Wintergarten und Erweiterung der Küche mit Verbindung zum Esszimmer Gemarkung Dorp
6. Verschiedenes

01.09.2015, 17:00 Uhr

Zentraler Betriebsausschuss

Technische Betriebe Solingen,
Dültgenstaler Straße 61, 42719 Solingen –
Gebäude H, Aufenthaltsraum UG
- Zufahrt über Werkseinfahrt -

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 02.06.2015
3. Quartalsbericht 2. Quartal 2015 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
4. Umsetzung der HSP-Maßnahme M280 -Organisatorische Veränderungen beim Dienstleistungsbetrieb Gebäude-
5. Quartalsbericht 2. Quartal 2015 der Technischen Betriebe Solingen
6. Quartalsbericht 2. Quartal 2015 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen
7. Betriebsatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen
8. Präsentation des neuen Verkehrsrechners
9. Anlieferverkehr im Müllheizkraftwerk
10. Melde-App für Solingen
Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion zur Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 01.09.2015
11. Motoröldialyse im städtischen Fuhrpark
Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion zur Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 01.09.2015
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 02.06.2015
3. Quartalsbericht 2. Quartal 2015 der Entsorgung Solingen GmbH
4. Inliner- und Schachtsanierung Lochbachsammler 3. Bauabschnitt
5. Regenüberlauf-/Regenrückhaltebecken Klauberg
6. Verschiedenes

03.09.2015, 17:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Raum Thies

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll über die Sitzung am 28.05.2015
2. Sachstand zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, Birte Viétor
3. Klimapartnerschaft mit Thies (Senegal) - Gemeinsames Handlungsprogramm und weiteres Vorgehen, Anne Wehkamp
4. Globale Nachhaltigkeitsziele und ihre Bedeutung für die kommunale Ebene - z. B. bei der Fortschreibung des Aktionsprogrammes „Nachhaltige Entwicklung“, Ariane Bischoff
5. Sachstandsberichte
 - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
 - BnE-Portal „Heute für Morgen in Solingen!“ - Rückblick auf Austausch- und Vernetzungstreffen der Anbieter/innen am 24.08.2015
 - Leben braucht Vielfalt unter dem Motto „Nice to meet you - Willkommen in Solingen“
 - Pilgerweg zur UN-Klimakonferenz in Paris 2015 - Kirchen für Klimagerechtigkeit (26.10. und 27.10.2015 in Solingen)
 - Auslobung des Lokalen Agenda21-Preises 2015
 - AG Konsum und Ernährung - aktuelle Schwerpunkte
6. Verschiedenes

WAHLBEKANNTMACHUNG

gem. §§ 33 (1) und 75a KWahlO

1. Am Sonntag, dem 13.09.2015 findet in Solingen die
Wahl zum Oberbürgermeister
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Solingen ist in 81 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2015 bis 23.08.2015 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grünwalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters. Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzer Schrift.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Solingen ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt Solingen
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Diese sind für Wahl zum Oberbürgermeister

- amtlicher Stimmzettel weiß
- amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
- amtlicher roter Wahlbriefumschlag

Die Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekannt gemacht – bis Freitag, den 11.09.2015, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

8. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den nachfolgenden Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen:

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 2 Kommunalwahlordnung bis zum 23.08.15 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 28.08.2015 versäumt hat,
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Solingen, 11.08.2015

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Norbert Feith

.....

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen mit Beschluss vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	2015 EUR
Gesamtbetrag der Erträge	-469.686.560,41
Gesamtbetrag der Aufwendungen	537.432.768,77
Verlust:	67.746.208,36

Finanzplan	2015 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-461.396.767,50
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	503.929.776,82
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-29.904.320,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	38.886.060,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Kreditermächtigung	2015 EUR
für den Kernhaushalt	7.197.531
für die Eigenbetriebe / Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen - Technische Betriebe Solingen – TBS (rentierlich) - Technische Betriebe Solingen – TBS (unrentierlich)	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.911.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

590.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 475 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2015 ff. wird der Haushaltsausgleich ab 2018 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt
ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

§ 8

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Budgettrichtlinien für das Haushaltsjahr 2015.

§ 9

Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers in Anspruch genommen werden.

§ 10

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als *nicht* erheblich:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 250.000 EUR,
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis 250.000 EUR,
- interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.

§ 11

Zu Lasten der Produkte „Theater und Konzerte“ und „Deutsches Klingenmuseum“ können bereits im Haushaltsjahr 2015 notwendige Verpflichtungen im Vorgriff auf Haushaltsmittel des Jahres 2016 eingegangen werden.

Die finanziellen Ansprüche aus den Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 dürfen 50 % der Ansätze des Haushaltsplanes 2015 nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Einwilligung des Stadtkämmerers. Gehen die Verpflichtungen über 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2015 hinaus, bedarf der Stadtkämmerer der Zustimmung des Finanzausschusses. Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit finanziellen Ansprüchen zu Lasten späterer Haushaltsjahre bedürfen der Einwilligung des Stadtkämmerers.

§ 12

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW auf 375.000 EUR Jahresvolumen festgelegt.

Solingen, 11.12.2014

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 28.01.2015 angezeigt worden. Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 14.08.2015 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 27.08.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Raum 531 während der Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse <http://www.solingen.de/haushalt-2015> einsehbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Solingen mit Beschluss vom 07.05.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.12.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Finanzplan aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	die bisher festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen	29.304.320	15.900.000	0	45.204.320
Auszahlungen	38.886.060	15.900.000	0	54.786.060

Die bisher im Ergebnisplan festgesetzten Erträge und Aufwendungen und die im Finanzplan festgesetzten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Kreditermächtigung	2015 EUR
für den Kernhaushalt	7.197.531
	6.000.000 (Unterkünfte Flüchtlinge)
für die Eigenbetriebe / Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen - Technische Betriebe Solingen – TBS (rentierlich) - Technische Betriebe Solingen – TBS (unrentierlich)	
für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	9.900.000

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

Die §§ 3 bis 12 der Haushaltssatzung 2015 werden nicht geändert.

Solingen, 07.05.2015

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Düsseldorf am 08.05.2015 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 14.08.2015 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 27.08.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 im Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Raum 531 während der Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse <http://www.solingen.de/haushalt-2015> einsehbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Solingen vom 21.08.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 18.06.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Betreuung eines Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder wird für die Teilnahme am Mittagessen ein privatrechtliches Entgelt (Essensgeld) erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 38,00 € pro Monat bei Kindertageseinrichtungen, die das Mittagessen über einen

externen Anbieter beziehen. Bei Kindertageseinrichtungen, die über eine eigene hauswirtschaftliche Kraft verfügen, beträgt die monatliche Pauschale 44,50 €.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen verpflichtet, welche die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder oder die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen beantragt haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts beginnt mit dem Monat in dem die Inanspruchnahme gemäß dem Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Das Entgelt ist bis zum 1. Werktag eines jeden Monats der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Unberücksichtigt von Schließzeiten der Kindertageseinrichtung wird das Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Ein Erstattungsanspruch im Sinne der Absätze (1) und (2) besteht nicht.
- (4) In besonderen Fällen der Schließung einer Einrichtung (z. B. Streik) kann eine Erstattung erfolgen.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2013 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Teilnahme am Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.08.2015

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch 28.10.2015 ab 14:00 Uhr werden nicht abgeholte Fundsachen vom Fundbüro der Stadt Solingen öffentlich versteigert.

Zur Versteigerung gelangen:
Fahrräder, Uhren, Schmuck, Taschen, Schirme, techn. Geräte und andere Gegenstände des täglichen Gebrauchs.

Die Versteigerung wird auf dem Hof hinter dem Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, durchgeführt.

Empfangsberechtigte werden gebeten, ihre Rechte an den Fundsachen bis spätestens 09.10.2015 im Fundbüro anzu-melden.

Solingen, 21.08.2015

Stadt Solingen
Stadtdienst Ordnung
Fundbüro
Tel.: 290-3727

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläen

Am 01.09.2015 feiert

- Frau Heike Lemanik, Stadtdienst Jugend
- ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

Am 01.09.2015 feiern

- Frau Gabriele Michalski-Schlömer, Stadtdienst Jugend und
- Herr Jürgen Albermann, Stadtdienst Soziales

ihr 40-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "**Hauptschule SG-Ohligs, Rennpatt 37, Dachsanierung Sporthalle Dacharbeiten**", Vergabenummer **V15/23-2/252** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42697 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Abrissarbeiten (39 Lichtkuppeln, Flachdachaufbau, Kiesschüttung, div. Kleinteile) Dacharbeiten (Öffnungen mit Stahltrapezblech, Schließen, neuer Flachdachaufbau ca. 1400 m² inkl. Dachrand- und Wandanschlüsse)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Auftragsbeginn ca. 14.09.15 – 27.11.2014

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.,

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
28.08.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www. deutsche-evergabe. de](http://www.deutsche-evergabe.de). Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
28.08.2015 10:30:00
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Mindestens 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre

V) Zuschlagsfrist:
23.09.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf